

Einführungskurs für neu bestellte Naturschutzbeauftragte

Einführung in das Naturschutzrecht

Robert Kübel, Referat Naturschutz Recht, Regierungspräsidium Tübingen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Programm

- I. Aufbau der Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg
- II. Aufgaben der Naturschutzbehörden
- III. Artenschutz
- IV. Flächenschutz
- V. Eingriffsregelung

I. Aufbau der Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg



- § 57 Abs. 1 NatSchG BW

- 1. Das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde (zur Zeit Umweltministerium).

- 2. Die Regierungspräsidien als höhere Naturschutzbehörden.

- 3. Die unteren Verwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden (i.d.R. beim Landratsamt).

II. Aufgaben der Naturschutzbehörden

- I. UM: Mitwirkung bei der Gesetzgebung; Lenkungs- und Steuerungsaufgaben für die gesamte Naturschutzverwaltung; Fachaufsicht über die höheren Naturschutzbehörden.
- II. RPen: Strenger Artenschutz; Flächenschutz (z.B. Naturschutzgebiete); Stellungnahmen zu Planungen und Genehmigungsverfahren; Fachaufsicht über untere Naturschutzbehörden.
- III. Landratsämter: Besonderer Artenschutz; Flächenschutz (z.B. Landschaftsschutzgebiete); Stellungnahmen zu Planungen und Genehmigungsverfahren.

III. Artenschutz

- Man muss unterscheiden zwischen allgemeinem Artenschutz und besonderem Artenschutz. (Allgemeiner Artenschutz betrifft alle wildlebenden Tiere und Pflanzenarten. Besonderer Artenschutz nur „Katalogarten“).
 1. Allgemeiner Artenschutz (geregelt in § 39 BNatSchG)
 - a. § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. D.h. kein Verstoß wenn vernünftiger Grund vorliegt: Anerkannte vernünftige Gründe sind: 1. Wissenschaft und Forschung. 2. Rettung verletzter oder kranker Tiere. Bei Zweifeln bietet sich eine Nachfrage bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde an.
 - b. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Entnahme und Zerstörungsverbot wildlebender Pflanzen(Ausnahme „Handstraußregelung“ § 39 Abs. 3 BNatSchG).
 - c. §39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Lebensstättenschutz: Verbot Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. D.h. kein Verstoß wenn vernünftiger Grund vorliegt: Anerkannte vernünftige Gründe sind: 1. Wissenschaft und Forschung. 2. Rettung verletzter oder kranker Tiere. Bei Zweifeln bietet sich eine Nachfrage bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde an.

2. Besonderer Artenschutz

- Vorüberlegung: Gibt es fachliche Gründe eine Art unter den besonderen/strengen Artenschutz zu stellen? (Etwa Seltenheit der Art, Gefährdung der Art, Wichtigkeit der Art für die biologische Vielfalt...)
- Rechtlich erfolgt die Einordnung als besonders/streng geschützte Art dann durch Aufnahme in „Kataloge“. (IdR. Anhänge von EU-Verordnungen oder EU-Richtlinien).

Bekannte Beispiele für streng geschützte Arten, die in Baden-Württemberg in freier Wildbahn vorkommen

- **Biber, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Haselmaus, Rotmilan**

a. Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

- *Es ist verboten,*
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europ. Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Definition lokale Population: Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnt.)
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

b. Die Legalausnahmen des § 44 Abs. 4-6 BNatSchG

aa. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für

- nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
- Vorhaben in Bebauungsplänen
- Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB
- gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 - 5.
-
- Sind FFH-Anhang IV-Arten oder europ. Vogelarten ... betroffen,
 - liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung und Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung oder die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.
- liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote...vor.

bb. § 44 Abs. 4 BNatSchG

Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

cc. § 44 Abs. 6 BNatSchG

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare ... der in Anhang IV FFH-RL aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

c. § 45 Abs. 7 BNatSchG

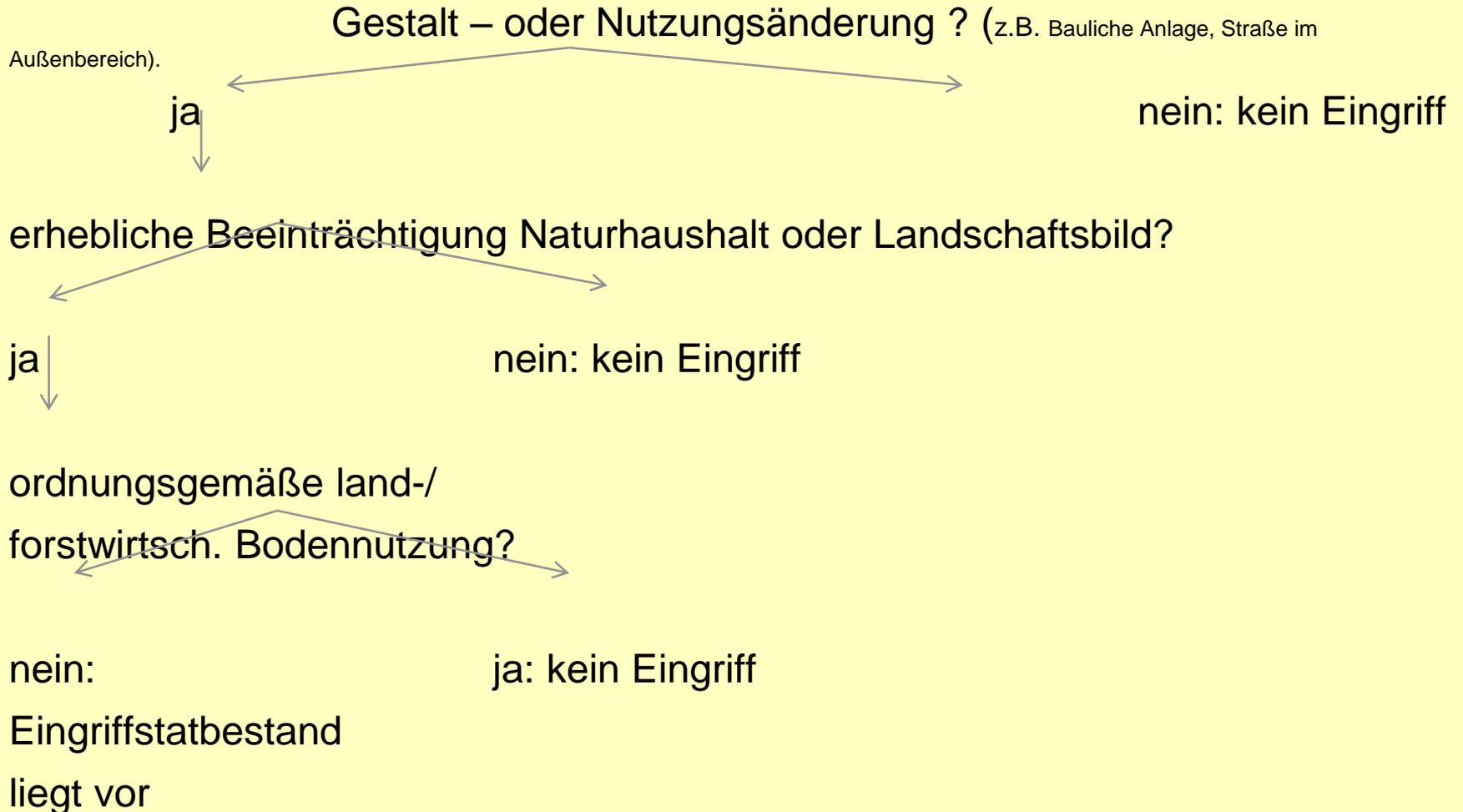
- Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ... können von den Verboten des
- § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischereiwirtschaftl... Schäden
 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
 3. für Zwecke der Forschung
 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen ... oder
 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
- Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. ...

IV. Flächenschutz

1. Geschichte des Naturschutzrechts eng verknüpft mit Geschichte des Flächenschutzes.
2. Schutzgebietstypen
 - Bsp.: Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturpark, Nationalpark, Biosphärengebiet... c. Wie werden die Flächen geschützt? IdR durch Rechtsverordnung der dafür zuständigen Behörde. (vgl. § 23 NatSchG BW: Ausnahmen: Erklärung zum Nationalpark erfolgt durch Gesetz.

V. Eingriffsregelung: Wann liegt ein Eingriff vor?

Legaldefinition § 14 Abs. 1 BNatSchG



Stufenfolge der Eingriffsregelung

Vermeidung

sind alle möglichen und verhältnismäßigen Vermeidungs-
/Minderungsmaßnahmen getroffen?

ja

nein: Vorhaben unzulässig/muss modifiziert werden

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

werden alle erhebl. Beeinträchtigungen kompensiert?

nein

ja: Vorhaben zulässig

Abwägung

gehen die Belange des Naturschutzes vor?

ja: Vorhaben unzulässig

nein: Vorhaben zulässig, aber **Ersatzgeld/Ausgleichsabgabe**

Eingriffsregelung – Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen

- fachliche Eignung
- Berücksichtigung von Landschafts- und naturschutzfachl. Planung
- rechtliche Verfügbarkeit
- Berücksichtigung agrarstruktureller Belange (§ 15 Abs. 3 BNatSchG)
- Sicherung (§ 15 Abs. 4)
- Pflege/Unterhaltung (§ 15 Abs. 4)
- ggf. sind auch Maßnahmen aus „Ökokonto“ verwendbar (§ 16 BNatSchG, § 16 NatSchG)

Eingriffsregelung Verfahren

- § 17 Abs. 1 BNatSchG („Huckepackverfahren“): Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen...
- § 17 Abs. 3 BNatSchG: „Für einen Eingriff der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.“

Vielen Dank für Ihr Interesse!